

1. Veröffentlichung auf der Homepage und im Amtsblatt der Stadt Bruchsal

BEKANNTMACHUNG

Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Bruchsal, Forst, Hambrücken, Karlsdorf-Neuthard Flächennutzungsplan 2025 - 1. Änderung Änderungsbereich „Eggerten Süd Erweiterung“ - Genehmigung

Das Regierungspräsidium Karlsruhe hat den vom gemeinsamen Ausschuss der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Bruchsal, Forst, Hambrücken, Karlsdorf-Neuthard am 12.04.2021 beschlossenen Flächennutzungsplan 2025 - 1. Änderung nach in Kraft treten des Regionalplans Karlsruhe 2025 (Bekanntmachung 15.12.2025) gemäß § 6 Abs.1 BauGB mit dem Änderungsbereich

-BR 2 „Eggerten Süd Erweiterung“

mit Bescheid vom 07.04.2026, AZ RPK21-2511-202/6/3 genehmigt.

Dies wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung wird der Änderungsbereich am 15.05.2026 wirksam. Die erste Änderung des Flächennutzungsplan mit dem oben genannten Änderungsbereich kann einschließlich der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung

- bei der Stadt Bruchsal im Rathaus am Otto-Oppenheimer-Platz, Otto-Oppenheimer-Platz 5, 76646 Bruchsal
- bei der Gemeinde Forst, Bürgermeisteramt Forst, Weiherer Straße 1, 76694 Forst
- bei der Gemeinde Hambrücken, im Rathaus, Hauptstraße 108, 76707 Hambrücken
- bei der Gemeinde Karlsdorf-Neuthard, im Rathaus Karlsdorf, Amalienstraße 1, 76689 Karlsdorf-Neuthard

während der jeweiligen Öffnungszeiten von jedermann eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

Gemäß § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich oder elektronisch gegenüber einem Mitglied der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Bruchsal, Forst, Hambrücken, Karlsdorf-Neuthard unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 4 Abs. 4 GemO wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bruchsal, den 05.05.2026

2. z. d. A. SPA

Sven Weigt
Oberbürgermeister